



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-563/2019-11

Ggst.: Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG
„Projekt TAURUS“
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 18. Juli 2019

Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG
„Projekt TAURUS“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. Juni 2019 der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gratkorn (FN 223882 p des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch RA Mag. Werner Thurner, Sporgasse 2, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG „Projekt TAURUS“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 2, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 4 UVP-G 2000

Anhang 1 Z 60 UVP-G 2000

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gratkorn (FN 223882 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>12,40</u>
Gesamtsumme:	€	<u>25,90</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 19. Juni 2019
	10 x € 3,90	€ 39,00	für die Beilagen 1 und 2
Gesamtsumme:		<u>€ 53,30</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gratkorn (FN 223882 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) hat mit der Eingabe vom 19. Juni 2019 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Projekt TAURUS“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Aufstellung über die Entwicklung der genehmigten Produktionsmenge Zellstoff (Beilage 2)

II. Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Die AWG-Behörde hat am 27. Juni 2019 eine Stellungnahme abgegeben, aus der hervorgeht, dass derzeit von einem genehmigten Bestand auszugehen ist.

IV. Nach Mitteilung der Baubehörde vom 1. Juli 2019 ist davon auszugehen, dass die bestehende Betriebsanlage dem baubewilligten Bestand entspricht.

V. Die Umweltanwältin hat am 2. Juli 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG betreibt am Standort Gratkorn eine Betriebsanlage zur Herstellung von Zellstoff. Mit dem Projekt TAURUS wird eine Erweiterung der Zellstoffproduktion auf 360.000t/a lutro und erhebliche Verbesserungen der Emissionen in die Medien Luft und Wasser angestrebt. Mit dem Vorhaben ist auch eine Erneuerung des Laugenkessels und damit eine Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung von 200 auf 220 MW verbunden. Die Betriebsanlage befindet sich in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D, die relevanten Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP sind die Z 60a und Z 4c.

Das Projekt TAURUS bewirkt eine Erweiterung der Zellstoffproduktion um 12,5% und eine Erhöhung der BWL um 20%. In den letzten Jahren fanden keine einschlägigen Kapazitätsausweitungen statt. Da das Vorhaben TAURUS sowohl hinsichtlich der Erweiterung der Zellstoffproduktion als auch hinsichtlich der Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung unter der in § 3a Abs. 5 UVP-G definierten Bagatellschwelle von 25% bleibt, besteht aus meiner Sicht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. einer UVP.“

VI. Die Gewerbebehörde hat am 10. Juli 2019 mitgeteilt, dass hinsichtlich der bestehenden Betriebsanlage ein gewerberechtlich genehmigter Bestand vorliegt.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co. KG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gratkorn (FN 223882 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt am Standort Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn, eine Betriebsanlage zur Herstellung von Zellstoff.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen ist auszugehen (vgl. die Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden unter Punkt A) III.), IV.) und VI.).

In den letzten Jahren wurden keine die Zellstoffproduktion bzw. den Laugenkessel betreffende Kapazitätsausweitungen bewilligt (vgl. Beilage 1, Seite 4 f).

II. Die Projektwerberin plant die Erhöhung der Zellstoffproduktion von 320.000 t/a lutro auf 360.000 t/a lutro (siehe Beilage 1, Seite 3) sowie die Erneuerung des Laugenkessels, die mit einer Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung von 200 MW auf 220 MW verbunden ist (siehe Beilage 1, Seite 13).

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben ist auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Betrieb als Änderungsvorhaben zu qualifizieren. Hinsichtlich der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen wird auf Punkt B) I. verwiesen.

IV. Anhang 1 Z 4 UVP-G 2000 lautet:

Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW; b)	c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW. Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben.
-----	--	--

V. Anhang 1 Z 60 UVP-G 2000 lautet:

Z 60		a) Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Zellulose oder Holzstoff, ausgenommen Holzschliff; b)	c)
------	--	--	----------

VI. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn
 1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn
 1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen,

belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

VII. Das gegenständliche Vorhaben umfasst eine Erweiterung der Zellstoffproduktion um 12,5 % und eine Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung des Laugenkessels um 20 %. In den letzten Jahren wurden keine die Zellstoffproduktion bzw. den Laugenkessel betreffende Kapazitätsausweitungen bewilligt (vgl. Punkt B) I.).

Das Vorhaben verwirklicht die Tatbestände des § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 und des § 3a Abs. 3 Z 2 UVP-G 2000 – jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 – sowie den Tatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe

der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz